

PROGRAMMRICHTLINIEN (P-RL)

Allgemeine Richtlinien des Österreichischen Rundfunks (ORF) für Programmgestaltung, Programmerstellung und Programmkoordination in Hörfunk, Fernsehen, Onlinediensten und Teletext

Einleitung

Gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 ORF-G¹ obliegt dem/der Generaldirektor/in die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Programmgestaltung, Programmerstellung und Programmkoordination in Hörfunk und Fernsehen (Programmrichtlinien, P-RL) mit Zustimmung des Stiftungsrats. Die derzeit geltenden Programmrichtlinien wurden per 1.7.1976 in Kraft gesetzt. Sie sind für die Direktoren/Direktorinnen, Landesdirektoren/Landesdirektorinnen und alle programmgestaltenden Mitarbeiter/innen des ORF verbindlich. Im Zuge der Umgestaltung der Rechtsgrundlagen des ORF im Jahr 2001 wurde auch der gesetzliche Programmauftrag wesentlich detaillierter gefasst. Da die Programmrichtlinien die einzelnen Gesetzesaufträge näher ausgestalten sollen, waren sie anzupassen. Die aktuelle Rechtslage hat ebenso Eingang in die vorliegenden Programmrichtlinien gefunden wie die nach der Novellierung im ORF erarbeiteten „Leitlinien für die Programmarbeit im ORF“. Dem waren „Grundsätze des ORF betreffend seine Haltung zu Gewalt und Obszönität in Radio und Fernsehen“ (1993), eine Position des Unternehmens zum öffentlichen Auftrag (1997), Vorschläge der früheren Hörer- und Sehervertretung für die Darstellung von Gewalt und des höchstpersönlichen Lebensbereichs (2001) und eine Zusammenfassung aller ORF-Richtlinien und Regulative zu „Gewalt im TV“ (2002) vorangegangen. Schließlich wurde Judikatur der Höchstgerichte und der Rechtsaufsichtsbehörden (Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes, RFK, und in der Folge Bundeskommunikationssenat, BKS) berücksichtigt sowie in Bereichen, in denen keine Gesetzesmaterialien oder Entscheidungen zur Verfügung stehen, adäquate Erwägungen zu in der Praxis auftretenden Fragen angestellt. Trotz ihrer rechtlichen Qualifikation als (dienstrechtliche) Weisung wurden die Programmrichtlinien von der RFK als Maßstab für die Beurteilung der Einhaltung des gesetzlichen Programmauftrags herangezogen. Ihre Verletzung stellt nach deren Spruchpraxis noch keine Gesetzesverletzung dar, wohl aber ein Indiz dafür. Mit den Programmrichtlinien beschreibt der ORF, wie er die Grundsätze und Aufträge des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Österreich umsetzen will: mit einem qualitätsvollen und vielfältigen Programm für alle.

¹ Das frühere Rundfunkgesetz (RFG), wieder verlautbart in BGBl. Nr. 379/1984, führt seit der Novelle BGBl. I Nr. 83/2001 den Titel „Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G)“. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle Gesetzeszitate auf das ORF-G.

Präambel

Der öffentlich-rechtliche ORF will mit der Summe seiner Angebote und Dienstleistungen einen unverzichtbaren Beitrag zur Förderung der österreichischen Identität im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration leisten. Er hat den Auftrag, durch sein vielseitiges und breit gefächertes „Programm für alle“ zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach demokratischen Grundsätzen anzuregen sowie sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen. Der ORF hat dazu ein Gesamtangebot in Hörfunk, Fernsehen, Online² und Teletext zu erstellen. Besonders in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich die Programme des ORF durch hohe Qualität auszuzeichnen. Es ist Ziel des ORF, das relevante regionale, nationale, europäische und internationale Geschehen im Sinne größtmöglicher Meinungsvielfalt abzubilden und zu reflektieren. Die Angebote und Dienstleistungen des ORF richten sich an die Vielfalt der Interessen des gesamten Publikums. Er trägt dadurch zum Zusammenhalt des Gemeinwesens bei. Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, und dem ORFG ist Unabhängigkeit garantiert und sind Freiräume abgesteckt, die für die Erfüllung des öffentlichen Auftrags in einer freien, demokratischen und pluralistischen Gesellschaft unerlässlich sind. Das Publikum rechnet damit, dass der ORF die garantierten Freiheiten zur Bewältigung seiner Aufgaben nutzt. Das Publikum erwartet aber auch, dass seinen im Programmauftrag und in den besonderen Aufträgen genannten Bedürfnissen entsprochen wird und seine Wünsche berücksichtigt werden. So hat sich der ORF um Programmangebote zu bemühen, die ausgewogen sind, das heißt, anspruchsvolle und massenattraktive Sendungen zu enthalten haben, und somit die Interessenvielfalt des gesamten Publikums abdecken.

Begriffsbestimmungen

Die Begriffe „Programmgestaltung“, „Programmerstellung“ und „Programmkoordinierung“ (§§ 21 Abs. 2 Z 1 und 23 Abs. 2 Z 1) beziehen sich nach diesen Programmrichtlinien auf die Gesetzaufträge nach den §§ 4 bis 6 und 10 (Programmauftrag, besondere Aufträge, Aufrufe, Allgemeine Grundsätze und Jugendschutz)³ und haben folgende Bedeutung:

Programmgestaltung: Erarbeitung von Inhalt und Form der Programmelemente (Sendungen) bzw. Inhalt der Online- und Teletextangebote. Setzt sich eine Sendung aus mehreren Beiträgen zusammen, so wird die Gestaltung der Einzelbeiträge als Einzelgestaltung, die Gestaltung der Sendung als Gesamtgestaltung bezeichnet. Im Internet werden Einzelbeiträge als Storys bezeichnet.

² Der öffentlich-rechtliche Auftrag umfasst gemäß § 1 Abs. 2 den technischen Versorgungsauftrag, den Programmauftrag und – im Rundfunkbereich – besondere Aufträge. Ebenfalls Bestandteil des öffentlichen Auftrags (nämlich des Versorgungsauftrags) ist die Veranstaltung der mit den Rundfunkprogrammen in Zusammenhang stehenden Online- und Teletextdienste, die zur Erfüllung des inhaltlichen Auftrags nach § 4 dienen (§ 3 Abs. 5). Dadurch kommt zum Ausdruck, dass der gemeinwohlverpflichtete ORF seine Inhalte auch in neuen Kommunikationsplattformen wie z. B. Online anzubieten hat und dadurch einerseits veränderten medialen Nutzungsmöglichkeiten seines Publikums Rechnung tragen, andererseits an den Möglichkeiten solcher neuen Dienste teilhaben soll. Ob wohl sich die gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung allgemeiner Richtlinien gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 lediglich auf Hörfunk und Fernsehen bezieht, sind die hier festgelegten Standards (sinngemäß) auch bei der Gestaltung der Onlinedienste und Teletextangebote des ORF zu beachten

³ Hinsichtlich der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G (§§ 13-17, Werbung und Patronanzsendungen) bestehen gesonderte Regulative.

Programmerstellung: Zusammenstellung von Programmelementen zu Hörfunk- und Fernsehprogrammen; Zusammenstellung redaktioneller Inhalte zu mit den Rundfunkprogrammen des ORF in Zusammenhang stehenden Onlinediensten und Teletextangeboten.

Programmkoordinierung: Abstimmung aller Programme und Dienste auf Grund des ORF-G, der Jahressendeschemen, der langfristigen Programmpläne sowie der Empfehlungen von Publikums- und Stiftungsrat zu einem medialen Gesamtangebot des ORF.

1. PROGRAMMGESTALTUNG

Gesetzlicher Programmauftrag

- 1.1. Der gesetzliche Programmauftrag (§ 4) richtet sich an alle Medien des ORF insgesamt, strebt ein differenziertes Gesamtangebot von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle an, das sich an der Vielfalt der Interessen aller Hörer/innen und Seher/innen zu orientieren und diese ausgewogen zu berücksichtigen hat. Das Gesetz detailliert den Programmauftrag hinsichtlich einzelner Programmkategorien, stellt dabei Ziele auf und enthält Qualitätsanforderungen. Besondere Aufträge (§ 5) und Programmgrundsätze (§ 10) sind für das Verständnis des gesetzlichen Programmauftrags ebenso mit zu berücksichtigen wie die Unabhängigkeit der journalistischen Mitarbeiter/innen und Organe des ORF. Alle diese Bestimmungen sind als programmatische Leitlinien zu verstehen, bei deren Umsetzung in den einzelnen Sendungen erheblicher Gestaltungsspielraum besteht. Die einzelnen Aufträge können in der Programmwirklichkeit nicht immer scharf voneinander abgegrenzt werden. So vermitteln z. B. auch Kultur und Unterhaltungsangebote Information; andererseits können auch Informations- und Bildungssendungen unterhaltend sein. Die Umsetzung des gesetzlichen Programmauftrags erfordert eine wertende Gesamtschau aller Einzelaufträge auf der Grundlage der Zielbestimmung des § 1 Abs. 3⁴.

Qualitätsauftrag

- 1.2. Das mediale Gesamtangebot des ORF hat sich um Qualität zu bemühen, wobei insbesondere die Sendungen in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft vom Gesetzgeber hervorgehoben wurden (Verpflichtung zu „hoher Qualität“). Die Kriterien für die Beurteilung der Qualität ergeben sich aus dem gesetzlichen Programmauftrag und dem allgemeinen Begriffsverständnis. Der allgemeine Qualitätsauftrag ist nach seinem Zweck auszulegen: die Unverwechselbarkeit des ORF in Inhalt und Auftritt im Wettbewerb mit den kommerziellen Veranstaltern.

⁴ „Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrags auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder, sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.“

- 1.2.1. Die ORF-Angebote haben auf verbindlichen programmlichen Grundstandards wie Objektivität, Respektierung der Meinungsvielfalt und der Beachtung elementarer Werte (Achtung der Menschenwürde, der Persönlichkeitsrechte sowie der Privatsphäre) zu beruhen und sich um Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen. Durch den Eigenanspruch des ORF auf flächendeckende handwerkliche und inhaltliche Qualität kann ein unverwechselbares, sinn- und identitätsstiftendes Angebot gewährleistet werden, das ihn von kommerziellen Mitbewerbern abheben soll.
- 1.2.2. Eine spezifische Ausprägung des Qualitätsauftrags ist die Verpflichtung, in den Hauptabendprogrammen des Fernsehens (20.00 bis 22.00 Uhr) in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl zu stellen.
- 1.2.3. Grundsätzlich ist kein Programmgenre davon ausgenommen, anspruchsvolle Inhalte anzubieten. Anspruch leitet sich nicht nur von der Auswahl der Themen und Stoffe, über die berichtet wird, ab, sondern auch von der Art und Weise, in der diese programmlich umgesetzt werden. Diesem Kriterium kann etwa durch besondere gestalterische, journalistische oder künstlerische Qualität, die zur kritischen Auseinandersetzung anregt, entsprochen werden.
- 1.2.4. Der Auftrag zu anspruchsvollen Inhalten (§ 4 Abs. 3) schränkt den Spielraum hinsichtlich der Themenauswahl von Sendungen und deren Gestaltung nicht ein.
- 1.2.5. Anspruchsvoll berichtet jedenfalls, wer sich mit Themen der Kunst, Kultur und Wissenschaft in einer Weise auseinandersetzt, die den unterschiedlichen Erwartungen und Bedürfnissen gerecht wird. Als Kriterium für anspruchsvolle Sendungen werden seitens des ORF auch externe Auszeichnungen und Preise sowie Bewertungen durch Expertenkommissionen anerkannt. Darüber hinaus kann auf Maßstäbe zurückgegriffen werden, die in langjähriger Kooperation mit anderen öffentlichrechtlichen Sendeanstalten erarbeitet und weiterentwickelt wurden.
- 1.2.6. Eine massenattraktive Sendung kann dann anspruchsvoll im Sinne des ORF-G sein, wenn z. B. Bildung, soziale Kompetenz und kontroverse Themen auch auf unterhaltende Art und Weise vermittelt werden. Solche Sendungen können nicht nur die Erwartung des Publikums, unterhalten zu werden, erfüllen, sondern bieten zudem einen Mehrwert, der das Publikum anregt und auffordert, sich mit den angesprochenen Themen auseinander zu setzen.
- 1.2.7. Als anspruchsvoll gelten jedenfalls Produktionen, die in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Filmförderung realisiert wurden.
- 1.2.8. Anspruch liegt nach dem Verständnis des ORF in Filmen und Serien, die über Handlung, Figurenzeichnung, Grundperspektive und Dialoge die Zuseher/innen einerseits unterhalten, andererseits Impulse liefern, über Schemata des menschlichen Zusammenlebens, über kulturelle Gegebenheiten, über Vergangenheit und Gegenwart nachzudenken. Qualität und Anspruch können in Filmen und Serien verwirklicht sein, die ethische, gesellschaftliche und soziale Werte ebenso thematisieren wie zwischenmenschliche, kulturelle oder geschichtliche Ereignisse und somit anregen, sich damit auseinander zu setzen, auch wenn es über den Subtext passiert. Diese Kriterien

können in einer Komödie ebenso erfüllt werden wie auch in einem ernstem Drama. Erfährt der/die Zuseher/in etwas über sich und seine/ihre Mitmenschen, erhält er/sie Denkanstöße oder Lösungsansätze, wird man Filmen und Serien Anspruch nicht absprechen können, auch wenn sie auf den ersten Blick unterhaltend wirken.

- 1.2.9. Anspruch bei Kommentierung und Übertragung von Sportveranstaltungen erfordert, über die in Bild und Ton hochwertige Wiedergabe hinaus reichhaltige und sorgfältig recherchierte Hintergrundinformationen zum Sportereignis, zu den Teilnehmern/Teilnehmerinnen und den jeweiligen Sportarten zu vermitteln. Anspruch liegt jedenfalls dann vor, wenn die Berichterstattung z. B. die gesellschaftliche Relevanz des sportlichen Ereignisses vermittelt, ein tieferes Verständnis der Aktivitäten ermöglicht und das Interesse des Publikums an aktiver sportlicher Betätigung fördert. Anspruch kann auch dann vorliegen, wenn durch Berichterstattung und Analyse sportlicher Ereignisse und Themen gesellschaftliches Diskurspotenzial geschaffen wird.
- 1.2.10. Das Gesamtprogrammangebot des ORF hat sowohl für die Pflege tradierter Qualität als auch für darauf aufbauende und diese weiterentwickelnde Formen und Inhalte zu stehen. Der Qualitätsbegriff umfasst mehrere Dimensionen, die in der Programmarbeit des ORF nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind:
- Kompositorische Dimension: Gesellschaftspolitisch relevante Themen sind in einer möglichst großen Breite und Vielfalt (Medienmix) so anzubieten, dass diese von einem möglichst zahlreichen Publikum, jedenfalls aber von der jeweiligen Zielgruppe angenommen werden.
 - Formal handwerkliche Dimension: Bei der Umsetzung in der Programmarbeit ist Schnitt, darstellerische Leistung etc. anzustreben.
 - Inhaltliche Dimension: Bei Prüfung und Auswahl zu behandelnder Themen und der Art ihrer Kommunikation ist auf Relevanz, umfassende Behandlung und Verständlichkeit zu achten.
 - Emanzipatorische Dimension: Relevante Themen und Inhalte sind nicht nur zu kommunizieren, sondern im Sinne der Anregung eines öffentlichen Diskurses so wie persönlicher Reflexionen des Publikums auch kritisch zu würdigen.

Grundwerte, Gewaltdarstellung und Jugendschutz

- 1.3. Bei der Programmgestaltung ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Würde des Menschen gewahrt bleibt, die Privatsphäre des Individuums nicht verletzt und die Grundrechte anderer geachtet werden. Sendungsinhalte, die Persönlichkeitsrechte oder den höchstpersönlichen Lebensbereich⁵ berühren, sind in Abwägung dieser besonders geschützten Rechtspositionen mit dem Informationsauftrag und dem Grundsatz der Freiheit der Kunst bzw. der freien Meinungsäußerung zu gestalten. In allen Darbietungen ist auf die religiösen Gefühle Rücksicht zu nehmen.

⁵Sexual-, Intimsphäre, Krankheit, Situationen von Leid, Trauer, Tod.

- 1.3.1. Die Sendungen dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen (§ 10 Abs. 2). Das gilt auch für kulturelle und soziale Zugehörigkeit, Krankheit und dergleichen.
- 1.3.2. Die Programme des ORF dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können (Verbot von „schweren Beeinträchtigungen“, § 10 Abs. 11). Der ORF hat sich dabei unter anderem an den Empfehlungen einschlägiger in- und ausländischer Institutionen zu orientieren. Im Licht seiner Verantwortung für Kinder und Jugendliche und um den spezifischen Bedürfnissen und Interessen dieser Zielgruppe gerecht zu werden, hat der ORF gewaltfreie Kinder- und Jugendformate, die in altersgerechter und unterhaltsamer Weise Werte und Wissen vermitteln, anzubieten. Mit fiktionalen Fernsehprogrammen für diese junge Zielgruppe soll die Fantasie der Kinder und Jugendlichen angeregt werden. Zusätzlich zu externen Orientierungsvorgaben sind die nachstehenden Kriterien für die Darstellung von Gewalt zielgruppenspezifisch zu beachten.
- 1.3.3. Auf Programmelemente, in denen Gewalt verherrlicht wird, sowie auf den Einsatz gewaltsamer oder Angst erregender Sendungsinhalte als spekulatives Mittel zum Zweck von Reichweitenmaximierung ist zu verzichten. Programmgestaltende Mitarbeiter/innen haben für Verständnis, Erkenntnis und Empathie zu sorgen, dabei aber jede voyeuristische oder zynische Ausdrucksweise bzw. die Ästhetisierung von Gewalt zu vermeiden.
- 1.3.4. Für den Umgang mit körperlicher und psychischer Gewalt, Ehrverletzungen, Intimsphäre, Krankheit, Tod und jeder Art schwerer persönlicher Betroffenheit gilt, dass werbende Effekte oder Ästhetisierung in Bezug auf die Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder Missachtung des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu unterlassen sind. Das erfordert insbesondere auch, Darstellungen zu vermeiden, die zur Befriedigung von Neigungen dienen können, die außerhalb des gesellschaftlichen Wertekonsenses liegen. Wo solche Effekte von realem Geschehen ausgehen können, ist in geeigneter Weise auf die Verletzung von Rechtspositionen hinzuweisen. Auf die Lebenswelt und besondere Sensibilität von Kindern und Minderjährigen ist durch die Wahl der Sendezeit zu achten. Kindersendungen haben die erziehungspsychologischen Standards zu beachten. Es sind alle Inhalte zu vermeiden, die Ängste erzeugen sowie zu seelischen und körperlichen Schäden bei Kindern und Minderjährigen beitragen können. Im Fernsehen muss das Angebot bis 20.15 Uhr für die gesamte Familie geeignet sein. Ab 20.15 Uhr muss die Verantwortung auch bei Eltern und Erziehungsberechtigten liegen, wobei eine Abstufung zwischen Haupt- und Spätabend (ab etwa 22.00 Uhr) vorgenommen wird. Filme mit Altersfreigabe ab 16 dürfen erst ab etwa 22.00 Uhr angeboten werden und sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu kennzeichnen. Wenn eine Ausnahme von dieser Zeitregel gemacht werden soll, dann muss zuvor eine entsprechende Bearbeitung (Schnitt) erfolgen.
- 1.3.5. Das Gebot zur Achtung des Lebens schließt auch den Umgang mit Selbstmord ein. Werbende Effekte für den Suizid oder die Selbstbeschädigung bzw. Selbstgefährdung sind zu unterlassen.

- 1.3.6. Bei der Ankündigung (Betrailerung) von Sendungen dürfen sensible Darstellungen nicht übermäßig, reißerisch oder in einer für die angekündigte Sendung untypischen Weise herausgestellt werden. Programmankündigungen sollen auf den Gesamtcharakter des Programms Bezug nehmen. Isolierte, aus dem Sinnzusammenhang gelöste Gewalt- und Schreckenssequenzen sind nicht als Mittel der Programmwerbung einzusetzen.
- 1.3.7. Die Vermittlung besonders schockierender, aber gerechtfertigter Darstellungen soll nach Möglichkeit dem Publikum in geeigneter Form angekündigt werden. Extensive Darstellungen, die ohne Beeinträchtigung des Handlungsverlaufs und des künstlerischen Anspruchs unterbleiben können, sind zu schneiden. Intensität der Darstellung, geringe Bedeutung im dramaturgischen Zusammenhang und geringer künstlerischer Anspruch sind dabei die für einen Schnitt sprechenden Kriterien. An Darstellungen mit Realitätsnähe ist ein strengerer Maßstab anzulegen als an solche mit historischen oder utopischen Sujets.
- 1.3.8. Die vorstehenden Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Darstellung von Gewalt gegenüber Tieren und Sachgütern.
- 1.3.9. Die Notwendigkeit, Gewalt im weiteren Sinn als Element realen Geschehens und kulturellen Schaffens darzustellen, soll im Gesamtprogramm im Sinne eines Beitrags zur Aggressionsminderung in geeigneter Weise durch Sensibilisierung gegenüber dem Gewaltphänomen, Entwicklung von Selbstwert- und Gemeinschaftsgefühl, Vermittlung gesellschaftlich anerkannter Werte, Erklärung von Ursachen der Gewalt sowie Vermittlung von Problemlösungen zur Gewaltvermeidung ausbalanciert werden. Das erfordert insbesondere auch, Wiederholungen von Gewaltdarstellungen im weiteren Sinn – also auch von Unfällen – nach den oben genannten Zielen verantwortungsvoll zu prüfen.
- 1.3.10. Pornografische Sendungen sind nicht zulässig. Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, reißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse der betrachtenden Personen an sexuellen Dingen abzielt.
- 1.3.11. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Gesetzaufträge (§ 10 Abs. 11 bis 14) sowie der Programmrichtlinien auf dem Gebiet des Jugendschutzes, insbesondere hinsichtlich der Darstellung von Gewalt und der Geschlechtssphäre, ist ein/e Jugendschutzbeauftragte/r zu bestellen, der/die deren Einhaltung zu beobachten und gegebenenfalls den Programmverantwortlichen entsprechende Hinweise zu geben hat.
- 1.3.12. Die heimliche Bildaufnahme von Personen darf nur in besonderen, durch den Zweck der Aufnahme gerechtfertigten Situationen und nach vorheriger Genehmigung seitens des/der zuständigen Direktors/Direktorin oder Landesdirektors/Landesdirektorin bei der Gestaltung von Programmelementen Verwendung finden. Soweit bei diesen Aufnahmen der Verdacht besteht, dass eine Veröffentlichung gegen die berechtigten Interessen des/der Abgebildeten verstoßen könnte, darf eine Veröffentlichung (Sendung) nur dann stattfinden, wenn die abgebildeten Personen ihr schriftliches Einverständnis zur Veröffentlichung erteilt haben.

- 1.3.13. Jeder Person, die um Abgabe einer Erklärung oder eines Interviews gebeten wird, ist die Programmkategorie (Information, Unterhaltung etc.) mitzuteilen, in der die Sendung vorgesehen ist. Im Allgemeinen ist die Kenntnis vorauszusetzen, dass bei derartigen Aufnahmen Schnitte und andere Änderungen, insbesondere Kürzungen, im Interesse der Sendung vorgenommen werden können und dass keinesfalls eine Garantie für die Sendung der Aufnahme gegeben werden kann; diesbezügliche Informationen sind daher nur gegenüber Personen erforderlich, die im Umgang mit Medien gänzlich unerfahren sind.

Gestaltungsgrundsätze für alle Programmkategorien

- 1.4. Alle Programme und Programmelemente sind im Sinn der Verfassung und im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung zu gestalten. Die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung ist nur insoweit beschränkt, als dies das ORF-G oder andere gesetzliche Bestimmungen vorsehen.
- 1.4.1. Die Gestaltung von Programmelementen hat im Rahmen des gesetzlichen Programmauftrags, der besonderen Aufträge und der Programmgrundsätze zu erfolgen (siehe im Einzelnen §§ 4, 5, 10 und 18). Zusätzlich sind vor allem die Persönlichkeitsrechte⁶ zu beachten, deren Schutz zivilrechtlich im ABGB, im Medien- und Urheberrechtsgesetz und strafrechtlich vor allem im Strafgesetzbuch verankert ist⁷.
- 1.4.2. Der Programmauftrag ist nur innerhalb der Gesetze zu befolgen. Das bedeutet, die Erfüllung des Programmauftrags berechtigt nicht, in geschützte Rechtssphären Dritter (Eigentumsrecht, Hausrecht etc.) einzugreifen.
- 1.4.3. Auf Grund der verfassungsgesetzlich garantierten Unabhängigkeit des ORF ist die Programmgestaltung und dabei insbesondere die Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung und die Auswahl von Programmelementen allein Sache des ORF.
- 1.4.4. Bei der Programmgestaltung sind alle wichtigen gesellschaftlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen, geistigen, religiösen und künstlerischen Entwicklungen zu berücksichtigen. Die für das Werden und Wechseln von Anschauungen und Richtungen bestimmenden Umstände sind deutlich zu machen. Allerdings reicht es nicht aus, jeweils etablierte Anschauungen und Richtungen wiederzugeben, auch abweichende oder erst aufkommende Entwicklungen sind zu beachten. Bloß originelle Problematik kann aber nicht als Rechtfertigung einseitiger Darstellung dienen.
- 1.4.5. Die Angebote des ORF sollen zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Publikums und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

⁶Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Ehre, Persönlichkeitsrecht des/der Abgebildeten (§ 78 Urheberrechtsgesetz).

⁷ Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung, Verleumdung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs in einem Medium können Entschädigungsansprüche gegen den Medieninhaber zur Folge haben (§§ 6 und 7 Mediengesetz, siehe auch § 1330 ABGB). Weitere Entschädigungsansprüche entstehen bei Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen (§ 7a Mediengesetz), Verletzung der Unschuldsvermutung (§ 7b Mediengesetz) und verbotenen Veröffentlichungen (§ 7c Mediengesetz). Gegen unwahre (in irreführender Weise unvollständige) Tatsachenmitteilungen kann eine Gegendarstellung begehrt werden (§§ 9 ff Mediengesetz).

- 1.4.6. Für Österreich ist die Einbettung in Europa, das Verhältnis zu seinen Nachbarn und seine Verbundenheit mit diesem Kulturraum wesentlicher Bestandteil seiner Identität. Ein Europa ohne Grenzen, in dem die Gemeinsamkeit im Vordergrund steht, stellt keinen Widerspruch zu einem Europa der Regionen dar. Daher muss das Gesamtangebot des ORF im Sinne der Verpflichtung zur Förderung der österreichischen Identität und des Verständnisses für die europäische Integration (§ 4 Abs. 1 Z 3 und 4) sowohl die kulturellen Gemeinsamkeiten in Europa stärken als auch einen Beitrag zum besseren Verständnis der Regionen Europas leisten. Der ORF muss seinem Publikum sowohl das Fremde als auch das Eigene näher bringen. Er hat dazu anzuregen, einerseits das Vertraute zu schätzen und andererseits Interesse für das Neue, noch Unbekannte zu wecken.
- 1.4.7. Die Angebote des ORF haben zum Abbau von Vorurteilen, insbesondere auf Grund von Herkunft, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion, Nationalität, politischer Gesinnung, Homosexualität, ethnischer, kultureller und sozialer Zugehörigkeit, beizutragen.
- 1.4.8. Das Programmangebot hat anspruchsvolle Inhalte gleichwertig zu enthalten und sich zugleich an den Interessen des Publikums zu orientieren. Diese beiden Ziele bedeuten keinen Gegensatz, vielmehr die Anregung an die Gestalter/innen, anspruchsvolle Inhalte auch massenattraktiv zu machen und publikumswirksame Angebote mit Anspruch zu versehen.
- 1.4.9. Das Gebot der Ausgewogenheit gilt nicht nur für Informationssendungen, sondern für das gesamte Programmangebot, wobei besonders Bedacht darauf zu nehmen ist, dass Informationen und Wertvorstellungen außer in den deklarierten Informationssendungen auch in anderen Sendungen und Angeboten vermittelt werden.
- 1.4.10. Die Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt und Form von Programmelementen ist unzulässig. Dazu zählen nicht nur Interventionen und Pressionen, sondern auch Geschenke sowie die Zuwendung persönlicher Vorteile, die über den Bereich der unmittelbaren beruflichen Tätigkeit hinausgehen. Ebenso dürfen persönliche Interessen die Gestaltung von Programmelementen nicht beeinflussen.
- 1.4.11. Die Sprache hat auf akustische Verständlichkeit, grammatische und phonetische Richtigkeit und die allgemein anerkannten österreichischen Sprachgewohnheiten zu achten. Fremdsprachige Ausdrücke, die nicht in die deutsche Sprache übernommen wurden, sind nach den Regeln der jeweiligen Sprache zu verwenden.
- 1.4.12. Die Gleichstellung von Frauen und Männern verpflichtet zu einer geschlechtergerechten Sprache.
- 1.4.13. Es ist untersagt, zu Aufnahmezwecken Situationen herbeizuführen, die geeignet sind, bei Dritten den Eindruck einer strafbaren Handlung hervorzurufen, oder durch die ein Eingreifen der Sicherheitsbehörden oder sonstiger Institutionen, wie Rettung, Feuerwehr und ähnliche Dienste, provoziert werden könnte. Sollte sich in Einzelfällen die Notwendigkeit ergeben, in Erfüllung der dem ORF gestellten Informationsaufgabe doch derartige Situationen herbeizuführen, so bedarf es der vorherigen Zustimmung des/der zuständigen Direktors/Direktorin oder Landes-

direktors/Landesdirektorin sowie allenfalls der vorherigen Kontaktnahme mit den zuständigen Behörden.

- 1.4.14. Die Erarbeitung von Programmelementen ist Aufgabe der programmgestaltenden Mitarbeiter/innen des ORF. An der Erfüllung dieser Aufgabe nehmen federführend, aber gegebenenfalls auch unmittelbar, die Programm- und Landesdirektoren bzw. -direktorinnen teil. Die programmgestaltenden Mitarbeiter/innen, die die Produktion von Programmelementen für Informationssendungen laut den Punkten 1.5. ff besorgen, sind die journalistischen Mitarbeiter/innen.
- 1.4.15. Sämtlichen programmgestaltenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit garantiert, wobei die journalistischen Mitarbeiter/innen den besonderen Schutz des Redakteursstatuts genießen.

Gestaltungsgrundsätze für die Information

- 1.5. Die besonderen Bestimmungen für die Information (§ 4 Abs. 1 Z 1, Abs. 2, 4 und 5, § 10 Abs. 4 bis 7) gelten für die Sendungen der aktuellen Berichterstattung und für die Sendungen, die der Erörterung oder der Vertiefung von Berichterstattungsgehalten dienen. Die in den folgenden Punkten für die Gestaltung solcher Sendungen getroffenen besonderen Anordnungen richten sich insbesondere an die journalistischen Mitarbeiter/innen des ORF.
 - 1.5.1. Jedes Programmelement in Nachrichtensendungen, Journalen und anderen Sendungen, die unmittelbar der aktuellen Berichterstattung dienen, muss den Erfordernissen der Objektivität entsprechen. Zu den Programmelementen, die unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu gestalten sind, gehören auch Sachanalysen und Moderationen, nicht jedoch Meinungskommentare.
 - 1.5.2. Objektivität bedeutet Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Dimensionen. Wesentlich für jede objektive Darstellung ist die klare Trennung zwischen Tatsachenangaben und Meinungen. Tatsachen sind Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren, von ihm anhand bestimmter oder zu ermittelnder Umstände überprüfbarer Inhalt. Meinung ist ein Behauptungszusammenhang, der keinem strengen Überprüfbarkeitspostulat unterliegt bzw. von dem gesagt werden kann, dass er zwar plausibel, aber nicht vollständig begründbar ist.
 - 1.5.3. Das Gebot der Objektivität bei der Gestaltung von Programmelementen bedeutet den Auftrag zu unablässiger Bemühung, die günstigere Behandlung eines Standpunktes oder die Bevorzugung einer Version von Ereignissen im Bereich kontroverser Themen zu vermeiden. Programmelemente, die zu kritischem Denken und zur freien Urteilsbildung anregen, sind für Informationssendungen geradezu notwendig. Dem steht das Objektivitätsgebot nicht entgegen.
 - 1.5.4. Objektivität erfordert die Berücksichtigung aller erreichbaren zuverlässigen Informationsquellen, wahrheitsgemäße Quellenangabe und Beurteilung jeder Information nach Richtigkeit und Nachrichtenwert unter Bedachtnahme auf die relevanten

gesellschaftlichen, politischen, geistigen und künstlerischen Strömungen. Angesichts der spezifischen Wirkungen elektronischer Medien gehört es zum Streben nach Objektivität, die Verallgemeinerung des Besonderen zu vermeiden.

- 1.5.5. Objektiv berichtet jedenfalls, wer ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zeichnet. Dazu sind alle Elemente der Berichterstattung nach ihrer Richtigkeit und Wesentlichkeit – im Sinne der Vollständigkeit der Darstellung – zu erkennen und sachlich darzulegen. Unobjektiv und daher zu vermeiden sind daher: tatsachenwidrige, tendenziöse und polemische Feststellungen und die unkritische Wiedergabe einseitiger Behauptungen, wodurch der Eindruck der Identifikation entsteht.
- 1.5.6. Bei der Prüfung der Objektivität ist von Durchschnittskonsumenten/Durchschnittskonsumentinnen der Sendungen auszugehen, wobei weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen der Maßstab sind.
- 1.5.7. Programmelemente von Informationssendungen einschließlich der Moderation müssen sachlich fundierte und konkrete Angaben enthalten; Gerüchte und eigene Spekulationen sind ausgeschlossen. Nur erfahrungsgemäß zuverlässige Agenturen sind ohne ausdrückliche Zitierung als Hauptinformationsquellen zulässig. Auch diese Quellen sind – wie alle anderen Informationsquellen – bei geringstem Zweifel ausdrücklich anzugeben. In allen Berichterstattungsfällen über Konfliktsituationen und Streitfragen im In- und Ausland sind die Quellen und die Angaben der beteiligten Seiten klar voneinander getrennt anzuführen.
- 1.5.8. Berichterstattung und Sachanalyse müssen das Ergebnis einer gründlichen Recherche sein. Behauptungen über Personen, Organisationen oder Institutionen dürfen ohne vorhergehende Rückfrage bei den Betroffenen und ohne Einladung zur Stellungnahme nicht gesendet werden. Die Ergänzung des Objektivitäts- durch das Pluralitätsgebot soll verhindern, dass Analysen isoliert für sich bleiben und sich nicht mit anderen maßgeblichen Meinungen auseinander setzen. Aus dem Blickpunkt des Persönlichkeitsschutzes ist jedenfalls die Meinung des/der Betroffenen als relevant anzusehen, insbesondere wenn es um seine/ihre Ehre und seinen/ihren guten Ruf geht. Auf diese Überprüfung kann in der Tagesaktuellen Berichterstattung nur verzichtet werden, wenn eine Äußerung nicht über Veranlassung des ORF abgegeben wird, die Betroffenen nicht erreichbar sind oder ihre Erreichbarkeit außerhalb des zumutbaren Bereichs liegt und kein strafbares Verhalten des/der Kritisierten behauptet wird. Die Stellungnahme der Betroffenen bzw. der Grund für das Fehlen ihrer Stellungnahme sind in der Sendung zum Ausdruck zu bringen.
- 1.5.9. Sorgfältige Recherchen, Überprüfungen und Rückfragen (Checking) machen meist nachträgliche Berichtigungen überflüssig. Im Übrigen sind die Redaktionen zu den auf Grund des Sachverhalts nötigen angemessenen und wirksamen Richtigstellungen schon auf Grund der journalistischen Ethik verpflichtet. Weiters ist auf das Gegendarstellungsrecht bzw. das Recht auf nachträgliche Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens zu verweisen (siehe §§ 9 bis 20 Mediengesetz). In jedem derartigen Fall muss der/die zuständige Direktor/Direktorin oder Landesdirektor/Landesdirektorin befasst werden.

- 1.5.10. Es ist untersagt, ohne Begründung im Nachrichtenwert einen Ausgleich bzw. einseitigen Vorteil in der Berichterstattung über Parteien und Gruppen herbeizuführen. Es ist nicht Aufgabe des ORF, von sich aus einen Informationsproporz herzustellen; die gesellschaftlichen Kräfte sind in den Informationssendungen des ORF in dem Maße zu berücksichtigen, in dem sie berichtenswerte Aktivitäten entwickeln, Ereignishaftes bewirken und relevante Informationen liefern.
- 1.5.11. Bei der Gestaltung von Informationssendungen ist dafür zu sorgen, dass Verzerrungen der Wirklichkeit, wie sie durch die Eigenwirkung der Berichterstattung zu entstehen drohen, vermieden werden. Es liegt in der Natur der aktuellen Berichterstattung, dass sie das Außergewöhnliche wahrnimmt; die Bevorzugung des Außergewöhnlichen kann aber das objektive Bild, zu dem auch das Allgemeine oder das Typische gehören, verzerren. Durch den angemessenen Hinweis auf die Außergewöhnlichkeit werden die objektiven Dimensionen des Ereignisses wieder hergestellt. Besonders im Fernsehen kann die Suggestivkraft der bildlichen Aufnahme des Außergewöhnlichen so stark sein, dass die allgemeine Dimension des Ereignisses für den/die Seher/in weitgehend verloren geht. Diesem Verzerrungseffekt ist, soweit er nicht überhaupt ausgeschaltet werden kann, durch Präsentation und Textierung entgegenzuwirken.
- 1.5.12. Darstellungen von Gewalt in Informationssendungen haben sich auf jenes Maß zu beschränken, das zur umfassenden Information über die Tragweite und die Zusammenhänge von Ereignissen erforderlich ist. Je höher der Nachrichtenwert, desto detaillierter kann die Darstellung sein. Darstellungen, die per se keinen Nachrichtenwert haben und nur der Befriedigung von Neugierde, Sensationslust oder sozial schädlichen Neigungen dienen oder Wiederholungseffekte auslösen können, haben zu unterbleiben. Das gilt besonders für Opfer von Unterdrückung, Gewalt, Unfällen etc., bei denen auf den Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu achten ist. Unmittelbar folgende Wiederholungen sensibler Darstellungen sind nur bei hohem Nachrichtenwert zulässig. Ein solcher liegt bei Sportunfällen im Allgemeinen nicht vor.
- 1.5.13. Die Berichterstattung über gerichtliche Strafverfahren ist vor allem an das Gebot der Achtung der Menschenwürde aller Verfahrensbeteiligten gebunden. Der/die Beschuldigte oder Angeklagte ist bis zur rechtskräftigen Verurteilung als bloß tatverdächtig zu behandeln. Die Berichterstattung hat objektiv ohne die geringste eigene Meinung oder Kommentierung zu erfolgen und ausschließlich in einer getreuen Wiedergabe der Vorgänge im Verfahren zu bestehen. Die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal ist nur in Form von Wortberichten zulässig, die im Fernsehen allenfalls durch Fotos ergänzt werden können. Der Einsatz audiovisueller Aufnahmegерäte, Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen von öffentlichen Verhandlungen der Straf- und Zivilgerichte sind ausgeschlossen (§ 22 Mediengesetz). Die Einflussnahme auf ein Strafverfahren durch Erörterung des vermutlichen Ausgangs des Verfahrens oder des Werts eines Beweismittels ist in bestimmten Verfahrensabschnitten gerichtlich strafbar. Es ist unzulässig, durch die Gestaltung des Beitrags – etwa durch das Festhalten von Gefühlsregungen durch Nahaufnahmen mittels Teleobjektiv – in die Intimsphäre der Verfahrensbeteiligten einzugreifen.

- 1.5.14. Für Sachanalysen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität gilt: Die Funktion der Sachanalyse im Unterschied zu jener der Nachricht besteht nicht in der bloßen Mitteilung eines Sachverhalts, sondern in dessen interpretativer Beurteilung. Die Sachanalyse spiegelt daher immer auch die persönliche Beurteilung des/der Analysierenden wider, der/die seine/ihre Beurteilung allerdings auf nachvollziehbaren Tatsachen aufbauend dem Gebot der Sachlichkeit entsprechend darzulegen hat. Polemische, tendenziöse oder unangemessene Formulierungen sind mit dem Erfordernis einer sachlichen Darstellung unvereinbar. Im Übrigen bemisst sich die Sachlichkeit einer Sachanalyse nach dem vorgegebenen Thema und der Nachvollziehbarkeit der vom/ von der Analysierenden aus seinem/i ihrem Blickwinkel gebotenen Beurteilung.
- 1.5.15. Bei der Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen ist die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen in ihrer Gesamtheit angemessen zu berücksichtigen. Objektivität ist hierbei dadurch zu gewährleisten, dass für die Ausgewogenheit in der Auswahl zu sorgen ist. Solche Programmelemente – Meinungskommentare – enthalten Äußerungen mit subjektiver und wertender Beurteilung.
- 1.5.16. Die Wiedergabe und Vermittlung von Meinungskommentaren kann sowohl in deklarierten Kommentarsendungen als auch im Rahmen von Diskussionsrunden und Publikumsdiskussionen erfolgen. Es ist auch zulässig, Meinungskommentare oder ihrer Aussage nach als Meinungskommentar zu beurteilende Programmelemente in andere Sendungen als besonders gekennzeichnete Beiträge aufzunehmen. Jedenfalls sind Meinungskommentare von der Berichterstattung streng zu trennen.
- 1.5.17. Meinungskommentare von Personen, die Programmelemente gestalten, die den Erfordernissen der Objektivität entsprechen müssen, dürfen nur bei erheblichem Nachrichtenwert und unter ausdrücklicher Kennzeichnung als Meinungskommentar berücksichtigt werden.
- 1.5.18. Die Ausgewogenheit der Programminhalte kann bei Informationssendungen unter anderem in der Weise erzielt werden, dass in einer einzigen Sendung in verschiedenen Programmelementen zu einem Thema verschiedene relevante Meinungen zu Wort kommen, sodass letztlich im Rahmen der Sendung selbst eine umfassende Information erfolgt und somit Ausgewogenheit hergestellt wird. Ausgewogenheit der Programminhalte kann auch im Wege der Programmerstellung im Verlauf eines angemessenen Zeitraums hergestellt werden (siehe unten Punkte 2.3. ff).
- 1.5.19. Integrierender Bestandteil dieser Richtlinien sind Standards journalistischer Berufsethik, die in diversen internationalen Presse-Ehrenkodizes festgehalten sind. Dazu gehört die Wahrung des Berufsgeheimnisses, das Gebrauchmachen vom Zeugnisverweigerungsrecht, keine Preisgabe von Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung und das Einhalten vereinbarter Vertraulichkeit. ORF-Journalisten und -Programmverantwortliche haben zusätzlich auch alles zu unterlassen, das geeignet sein könnte, Zweifel an der Unabhängigkeit des ORF aufkommen zu lassen.

Gestaltungsgrundsätze für einzelne Programmkategorien

- 1.6. Der Programmauftrag zu **Kunst, Kultur und Wissenschaft** geht über die Erfüllung des Informationsauftrags hinaus. Durch Berücksichtigung und Förderung der heimischen künstlerischen und kreativen Produktion ist ein Beitrag zum Kulturgesehen zu leisten. Im Bereich der Filmkunst, der bildenden Kunst, der Literatur und der Musik ist besonders dem gegenwärtigen österreichischen Schaffen Raum zu geben. Als Auftraggeber und häufig Erstveröffentlicher künstlerischer Werke und wissenschaftlicher Erkenntnisse soll der ORF einen Beitrag zum Kulturgesehen leisten.
- 1.6.1. Die Vermittlung von Kunst, Kultur und Wissenschaft ist eine Aufgabe, die der ORF gegenüber dem Publikum wahrzunehmen hat; die Erfüllung dieser Aufgabe hat im Gesamtprogramm zu erfolgen und ist nicht an bestimmte Sendungs- und Gestaltungsformen gebunden. Die Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft dagegen stellt sich als eine Aufgabe gegenüber der Kunst, der Kultur und der Wissenschaft dar. Mit der Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft ist der ORF jedoch nur insoweit betraut, als sie der Erfüllung des Programmauftrags dient. Der ORF fördert also Kunst, Kultur und Wissenschaft durch seine diesen Bereichen gewidmeten Sendungen.
- 1.6.2. Die Vermittlung von Kunst, Kultur und Wissenschaft bezieht sich sowohl auf tradierte Kunstformen und gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse als auch auf aktuelle künstlerische Ausformungen und neue wissenschaftliche Thesen. Darüber hinaus soll das Angebot des ORF bei der Vermittlung aktueller künstlerischer Inhalte eine Verständnishilfe für das Publikum bieten und zur Nutzung von Angeboten Kulturschaffender und kultureller Institutionen ermuntern. Erkenntnisse und Entwicklungen in wissenschaftlichen Disziplinen soll der ORF möglichst in einer breit gestreuten Palette von Sendungen und Angeboten dem Publikum näher bringen. Ziel ist es, über Themen der Wissenschaft nicht nur zu informieren, sondern dadurch auch zu besserem Verständnis aktueller Probleme und deren Zusammenhänge beizutragen und damit unter anderem Lebenshilfe zu bieten.
- 1.6.3. Bei der Darbietung von **Unterhaltung** sind nicht nur die unterschiedlichen Ansprüche des Publikums und dessen Wünsche nach Entspannung und Anregung zu berücksichtigen. Die Programmgestalter/innen haben auch auf den Umstand Bedacht zu nehmen, dass die Unterhaltung wie kaum ein anderer Bereich Verhaltensweisen, Selbstverständnis und Identität prägt. Daher sind die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Individuums auch im Bereich der Unterhaltung besonders zu achten. Vor allem für die programmgestaltenden Mitarbeiter/innen von Unterhaltungssendungen gilt es, immer wieder neue, dem Lebens- und Zeitgefühl des Publikums entsprechende, attraktive Sendungen zu entwickeln. Unterhaltungssendungen sollen nicht zur Verfestigung von Vorurteilen, zur Verflachung des Geschmacks und zur Verrohung oder Brutalisierung des Publikums führen. Insbesondere TalkShows in Radio und Fernsehen haben von einer Sendungsphilosophie auszugehen, die der Wahrung der persönlichen Würde der Gäste, dem Nutzen für das Publikum und einer demokratischen Diskussionskultur verpflichtet ist. Unterhaltungssendungen sollen nicht den kommerziellen Interessen der Unterhaltungsindustrie ungebührlich Vorschub leisten.

- 1.6.4. Bei der Erfüllung der Verpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten **Kirchen und Religionsgemeinschaften** sind nicht nur die durch diese Institutionen gesetzten Ereignisse in ihrer gesellschaftlichen Relevanz, sondern auch die Glaubensinhalte dieser Kirchen und Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen und zu vermitteln.
- 1.6.5. Bei der Erfüllung des Auftrags zur Verbreitung und Förderung von **Volks- und Jugendbildung** sollen die Angebote des ORF einerseits Prozesse des Lernens im einfachen Wortsinn von begreifen, verstehen und behalten für die Aus- und Fortbildung anregen; sie sollen andererseits – umfassender – anstreben, dass für die Bewältigung des Lebens Hilfe geboten wird, dass soziales und politisches Lernen gefördert werden, dass schließlich die Bildung des Bewusstseins und die Formung der Persönlichkeit unterstützt werden. Die Bildungsprogramme haben also nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Lerneffektivität und des Einprägewerts die Aufgabe, Wissen zu vermitteln; sie sollen auch selbstständiges Erkennen, eigenes kritisches Denken und verantwortungsbewusstes Handeln fördern. Besonderes Anliegen bei der Gestaltung von Programmelementen der Bildung muss es sein, das Publikum zu eigenen Aktivitäten für die persönliche Weiterbildung anzuregen. Hierbei sollen auch Hilfestellungen für die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung, insbesondere der Familie, geboten werden. In erhöhtem Maße gilt dies für die Gestaltung von Kinder-, Jugend- und Familienprogrammen. Dem gesetzlichen Programmauftrag zur Verbreitung von Volks- und Jugendbildung soll nicht nur in den deklarierten Bildungssendungen entsprochen werden. In jenen Bereichen der Bildung, der Erziehung und des Wissens, in denen es grundsätzlich unterschiedliche Ansatzpunkte, Lehrmethoden und differierende Erkenntnisse bzw. Forschungsergebnisse gibt, genügt es nicht, Denkvorstellungen, Modelle oder Ziele einer Richtung darzustellen; es müssen vielmehr alle relevanten Auffassungen berücksichtigt werden. Politische Bildung im weitesten Sinn soll sowohl das Verständnis für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens fördern als auch zu eigenem politischen Handeln und selbstständiger Entscheidung befähigen.
- 1.6.6. Bei der Thematisierung von aktuellen Denkansätzen, Modellen und Szenarien des **Umwelt- und Konsumentenschutzes** und der **Gesundheit** sollen gemäß dem Prinzip der Nachhaltigkeit dauerhaft verträgliche, nicht nur den momentanen Bedürfnissen der Gesellschaft verpflichtete, sondern auch die Interessen künftiger Generationen berücksichtigende Lebens- und Verhaltensweisen als Leitmotiv für die Suche nach Lösungsansätzen besondere Berücksichtigung finden.
- 1.6.7. **Sportberichterstattung** soll durch Übertragung von Veranstaltungen und Präsentation von Akteuren/Akteurinnen aus dem Bereich verschiedener Sportdisziplinen auch zur Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung beitragen, sie ist dafür aber nicht ausreichend. Die Aufforderung zur aktiven sportlichen Betätigung muss in ergänzenden Programmelementen vermittelt werden. In Sportsendungen soll immer wieder die wichtige Rolle des Breitensports im Dienst der Volksgesundheit betont und die Beziehung zwischen Breiten- und Spitzensport und deren gesellschaftliche Bedeutung erklärt werden. Chauvinistischen Tendenzen im Sport ist entgegenzuwirken. Auswüchse extremer Sportausübung oder kommerzieller Sportinteressen sind als solche aufzuzeigen.

Besondere Aufträge

- 1.7. Der Auftrag zur Aufbereitung der Informationssendungen des Fernsehens für Gehörlose und Gehörbehinderte nach Maßgabe technischer Entwicklung und wirtschaftlicher Tragbarkeit gilt vorrangig für Nachrichtensendungen. Die Aufbereitung weiterer Sendungen ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel anzustreben; das diesbezügliche Angebot hat sich an der Vielfalt der Interessen aller gehörlosen und gehörbehinderten Seher/innen zu orientieren und diese ausgewogen zu berücksichtigen.
- 1.7.1. Der Auftrag zur angemessenen Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen bedeutet, dass der ORF über Punkt 1.7 hinaus auch in seinem Gesamtprogramm auf die Interessen dieser Bevölkerungsgruppe Bedacht zu nehmen hat, wobei die Bemühung um Integration und Gleichberechtigung besondere Bedeutung hat.
- 1.7.2. Der ORF hat angemessene Anteile in den Volksgruppensprachen jener Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, zu gestalten und zu verbreiten. Dabei ist auf die allgemeinen Ziele der Volksgruppenförderung Bedacht zu nehmen. Die Programmangebote für Volksgruppen sind in einem eigenen Jahressendeschema auszuweisen.

Gestaltungsgrundsätze für Onlinedienste und Teletext

- 1.8. Die Onlinedienste des ORF haben den für Hörfunk und Fernsehen festgelegten Standards zu entsprechen und erfordern eine eigenständige journalistische und gestalterische Leistung unter Berücksichtigung der Eigengesetzlichkeiten des Mediums.
- 1.8.1. Dazu zählt die übersichtliche Gliederung von Texten, die zunächst das Aktuelle, Wesentliche und Wissenswerte zusammenfassen und in weiterer Folge zu Detail und Hintergrund führen. Texte aus der Hörfunk- und Fernsehberichterstattung müssen mediengerecht bearbeitet werden.
- 1.8.2. Über das aktuelle Geschehen im In- und Ausland ist ein rascher, jederzeit verfügbarer Überblick zu erstellen.
- 1.8.3. Die Berichte sind laufend zu aktualisieren und um Hintergrundinformation und Dokumentationen zu wichtigen Ereignissen zu ergänzen, damit sich der/die Benutzer/in sowohl rasch einen Überblick über das laufende Geschehen verschaffen als auch in ein Thema vertiefen kann. Die inhaltliche Richtigkeit ist durch regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung zu gewährleisten.
- 1.8.4. Die Angebote sollen sowohl eine breite Öffentlichkeit als auch spezifische Zielgruppen ansprechen. Die offene Medienstruktur soll auch eine Artikulationsbasis für Minderheiten bieten.
- 1.8.5. Neben der primären Arbeit am Text selbst ist die Verlinkung zu anderen verwandten Inhalten, zu eigenen Archivbeiträgen, zu zitierten Quellen und anderen relevanten Webseiten im Sinne der Meinungsvielfalt wichtig. Inhaltbezogene Links sollen der

Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Eigeninhalts dienen. Das Setzen solcher Links, mit denen auf Angebote Dritter verwiesen wird, bedarf besonderer redaktioneller Sorgfalt. Inhaltsbezogene Links sollen möglichst auf anerkannte Drittangebote bzw. verlässliche Informationsquellen verweisen. Bei der Anbringung von Links ist stets deutlich zu machen (z. B. durch einen Vermerk beim Link oder ein eigenes Browserfenster), dass der/die Nutzer/in das ORF-Angebot verlässt. Es dürfen keine Links gesetzt werden, die unmittelbar zu Inhalten führen, die gesetzwidrig sind oder den allgemeinen Programmgrundsätzen bzw. den Anforderungen des Jugendschutzes (§ 10) nicht entsprechen.

- 1.8.6. Die Benutzer/innen sollen über Diskussionsplattformen und Reaktionsforen in den redaktionellen Prozess eingebunden werden. Diese interaktiven Bereiche sind regelmäßig darauf zu überprüfen, dass keine Verbreitung unzulässiger Inhalte (siehe Punkt 1.8.5.) erfolgt. Bei Kenntnis eines Beitrags mit derartigen Inhalten ist dieser unverzüglich zu löschen. Es sind Registrierungsbedingungen zu erstellen, die die Benutzer/innen vor der Teilnahme an den interaktiven Bereichen anerkennen müssen.
- 1.8.7. Die Online-Berichterstattung soll dem an Information und Wissen interessierten Publikum auch die Möglichkeit bieten, die vom ORF aufbereiteten redaktionellen Inhalte über das Internet wahrzunehmen. Die Aufbereitung der Information im Sinn einer internetgerechten Berichterstattung erfolgt nicht im Sinne einer Konkurrenzierung, sondern als dezidierte Erweiterung zu den anderen Medien des ORF. Die Online-Berichterstattung soll auf Radio und Fernsehen verweisen, ebenso wie Radio und Fernsehen auf die Onlineangebote und -dienste des ORF verweisen sollen.
- 1.9. Für Teletext gelten die Punkte 1.8 bis 1.8.7 sinngemäß.

2. PROGRAMMERSTELLUNG

- 2.1. Die Erstellung der Hörfunk- und Fernsehprogramme hat im Rahmen der vom Stiftungsrat genehmigten langfristigen Programmpläne zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 zustimmungspflichtigen und dem Stiftungsrat jeweils bis 15. November für das folgende Kalenderjahr vorzulegenden Jahressendeschemen zu beachten. Jahressendeschemen sind die Festschreibung von Programmkategorien, Programmproportionen und Zeiteckwerten. Die Programmläufe (Sendepläne) für die einzelnen Programme zeigen – in Umsetzung des Jahressendeschemas –, in welchem Verhältnis die Programmkategorien in den einzelnen Zeitzonen angeboten werden. Aus aktuellem Anlass und an Feiertagen kann aber auch eine besondere, vom Jahressendeschema abweichende Programmierung erfolgen.
- 2.2. Durch die Programmerstellung ist für differenzierte und ausgewogene Programminhalte zu sorgen.
- 2.3. Bei der Programmerstellung ist nicht nur auf Ausgewogenheit im Bereich der Informationssendungen im Sinne von Punkt 1.5.14. zu achten, das Gebot der Ausgewogenheit gilt vielmehr für das gesamte Programm, wobei besonders Bedacht darauf zu nehmen ist, dass Informationen und Wertvorstellungen außer in den deklarierten Informationssendungen auch in anderen Sendungen vermittelt werden.

- 2.4. Die Ausgewogenheit kann auch in der Weise erzielt werden, dass nicht im Rahmen einer einzigen Sendung (Story), sondern in einer Sendereihe (in einem Bündel mehrerer Storys) im Verlauf eines angemessenen Zeitraums alle relevanten Meinungen berücksichtigt werden.
- 2.5. Dem Gebot der umfassenden Information der Allgemeinheit kann schließlich dadurch Rechnung getragen werden, dass eine Sendereihe bzw. ein Bündel von Storys der Behandlung bestimmter Themen und Problemstellungen (z. B. der kritischen Behandlung gesellschaftlicher Zusammenhänge oder der kritischen Überprüfung der Institutionen aus individuellem Blickwinkel) gewidmet ist, während andere relevante Themen und Problemstellungen in anderen Sendereien bzw. Bündeln von Storys behandelt werden. Insgesamt muss aber auch in diesen Fällen die Ausgewogenheit der Inhalte gewährleistet werden.
- 2.6. Bei der Programmerstellung ist im Allgemeinen darauf zu achten, dass ein möglichst großes Publikum angesprochen wird. Es sind jedoch auch Programmelemente und Angebote erforderlich, die nur für bestimmte Teile des Publikums gedacht sind. Die Notwendigkeit von Sendungen und Angeboten für bestimmte Publikumsteile bzw. für Minderheiten kann sich dann ergeben, wenn die Wünsche und Bedürfnisse des Publikums in gewissen Belangen besonders unterschiedlich sind. Durch solche Interessenunterschiede, die sich etwa aus persönlichen, gesellschaftlichen oder regionalen Momenten ergeben können, entstehen keine starren Publikumsgruppen, vielmehr kommt es zwischen diesen Interessen je nach Programmangebot zu starken Überschneidungen. Soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich festlegt – so etwa für Volksgruppen (§ 5 Abs. 1) –, hat keine Gruppe Anspruch auf eigens für sie bestimmte Programmangebote.
- 2.7. Bei der Erstellung der Hörfunk- und Fernsehprogramme ist davon auszugehen, dass zu bestimmten Tageszeiten jeweils nur bestimmte Teile des Publikums erreichbar sind. In jedem Fall ist auf die Hör- und Sehmöglichkeit der verschiedenen Publikumsgruppen auf Grund ihres Arbeits- und Lebensrhythmus Bedacht zu nehmen. Demnach sollen Programmelemente, mit denen die Allgemeinheit angesprochen werden soll, womöglich zu jenen Tageszeiten gesendet werden, zu denen ein möglichst breites Publikum erreichbar ist. Programmelemente, die von vornherein für bestimmte Teile des Publikums bzw. für Minderheiten gedacht sind, sind möglichst zu Tageszeiten zu senden, zu denen die Adressaten/Adressatinnen auch erreichbar sind.
- 2.8. Das ausgewogene Gesamtprogramm muss anspruchsvolle Inhalte gleichwertig enthalten. Dabei ist eine Durchschnittsbetrachtung über einen längeren Zeitraum anzustellen. Der Begriff „gleichwertig“ ist nicht als „gleichzeitig“ oder „gleichviel“ zu verstehen, sondern soll die Ausgewogenheit der Programme betonen: Die Gesamtheit der Programme des ORF muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 bei der Programmgestaltung maßgeblich waren. Nicht aber müssen bestimmte Sendungen oder Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden.
- 2.9. Bei der Programmierung der Hauptabendprogramme (20.00 bis 22.00 Uhr) im Fernsehen ist auf der Grundlage des Jahressendeschemas darauf zu achten, dass

in der Regel anspruchsvolle Sendungen (siehe Punkte 1.2.2. ff) zur Wahl stehen. Durch die Wendung „in der Regel“ kommt zum Ausdruck, dass hierbei von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen ist, die es mit sich bringt, dass auch Abweichungen zulässig sind.

- 2.10. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fernseh- und Hörfunkprogramme, der Onlinedienste sowie von Teletext richtet sich nach den auf Vorschlag des/der Generaldirektors/Generaldirektorin vom Stiftungsrat festgelegten Geschäftsbereichen der Direktoren/Direktorinnen und Landesdirektoren/Landesdirektorinnen und der auf dieser Grundlage getroffenen Geschäftsverteilung durch den/die Generaldirektor/in. Die Direktoren/Direktorinnen und Landesdirektoren/Landesdirektorinnen sind außer an die Weisungen des/der Generaldirektors/Generaldirektorin an keine Weisungen und Aufträge gebunden.
- 2.11. In den Programmen des Fernsehens sind durch regelmäßige regionale Sendungen sowie durch angemessene Anteile an den österreichweiten Programmen die Interessen der Länder zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von den Landesdirektoren/Landesdirektorinnen festgelegt. Die Letztverantwortung des/der Generaldirektors/Generaldirektorin wird hierdurch nicht aufgehoben. Der/die Landesdirektor/in tritt zur Wahrung des Festlegungsrechts auf Grund eines eigenen Anbots bzw. einer Einladung des/der Generaldirektors/Generaldirektorin in dessen/deren Verantwortung ein.
- 2.12. Für die Erstellung der Hörfunk-Regionalprogramme und aller in ihrem Studiobereich zu gestaltenden Fernsehsendungen sind die Landesdirektoren/Landesdirektorinnen verantwortlich. Im Hörfunkbereich außerhalb des Regionalprogramms und hinsichtlich der Fernsehprogramme, soweit es nicht um die Berücksichtigung der Länderinteressen geht, wirken die Landesdirektoren/Landesdirektorinnen auf Grund eigener Angebote oder auf Einladung der Programmdirektoren/Programmdirektorinnen mit.
- 2.13. Bei der Beschaffung der Programmelemente und bei der Programmerstellung werden der/die Generaldirektor/in, die für Programminhalte und Angebote zuständigen Direktoren/Direktorinnen und die Landesdirektoren/Landesdirektorinnen von den laut Organisationsstruktur des ORF hierfür jeweils zuständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen unterstützt. Diesen wird dabei ein Teil der Erstellungsverantwortung übertragen. An der Erfüllung dieser Aufgabe nehmen federführend, aber gegebenenfalls auch unmittelbar der/die Generaldirektor/in, die Direktoren/Direktorinnen und die Landesdirektoren/Landesdirektorinnen teil. Die Entscheidung über die Verbreitung eines Beitrags, einer Sendung oder einer Story liegt bei den Redaktionsleitern/Redaktionsleiterinnen (Sendungsverantwortlichen), in weiterer Folge bei deren vorgesetzten Dienststellenleitern/Dienststellenleiterinnen und Direktoren/Direktorinnen bzw. Landesdirektoren/Landesdirektorinnen und in letzter Instanz beim/ bei der Generaldirektor/in; diese können ihre Verantwortung delegieren, soweit dies für einen kontinuierlichen, aktuellen Programmbetrieb erforderlich ist.
- 2.14. Es gehört zu den Dienstpflichten des/der Generaldirektors/Generaldirektorin, der Direktoren/Direktorinnen und der Landesdirektoren/Landesdirektorinnen sowie der von ihnen mit der Programmerstellung betrauten Mitarbeiter/innen, die

Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter/innen sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter/innen gemäß Gesetz (7. Abschnitt, Stellung der programmgestaltenden Mitarbeiter, §§ 32-34) und Redakteurstatut zu beachten.

- 2.15. Über die Durchführung von Bild- und Tonaufnahmen, die von Dienststellen der Programmdirektionen in einem Bundesland vorgenommen werden, ist der/die Landesdirektor/in im Voraus zu informieren. Diese Information kann unterbleiben, wenn die Bild- bzw. Tonaufnahmen keine Belange des betreffenden Bundeslandes zum Gegenstand haben. Die nähere Ausgestaltung dieser Informationspflicht im Interesse der Produktionsökonomie erfolgt durch Dienstanweisung des/der Generaldirektors/Generaldirektorin.
- 2.16. Für die Programmerstellung insgesamt stehen insbesondere Programmelemente (Erstausstrahlung und Wiederholungen) aus folgenden Produktionsarten zur Verfügung:
- Eigenproduktionen (Hausproduktionen, Auftragsproduktionen)
 - Koproduktionen (aktive und passive Koproduktionen)
 - Fremdproduktionen (Kaufprogramme und Programmaustausch)

Der Leistungsplan schlüsselt auf Basis der Jahressendeschemen die den Programmdienststellen zugeteilten Programmzeiten nach den angeführten Produktionsarten auf. Der Leistungsplan als Grundlage des jährlichen Budgets wird von den Direktoren/Direktorinnen und von den Landesdirektoren/Landesdirektorinnen nach Maßgabe ihrer Geschäftsbereiche erstellt und vom / von der Generaldirektor/in genehmigt.

3. PROGRAMMKOORDINIERUNG

- 3.1. Neben der Kontrolle der Tätigkeit der Direktoren/Direktorinnen und Landesdirektoren/Landesdirektorinnen obliegt dem/der Generaldirektor/in die Koordinierung ihrer Tätigkeit. Die Koordinierung erstreckt sich vor allem auf die langfristigen Programmpläne und Jahressendeschemen für Hörfunk und Fernsehen. Sie umfasst aber auch Onlinedienste und Teletext. Die Direktoren/Direktorinnen und die Landesdirektoren/Landesdirektorinnen haben für die Abstimmung ihrer jeweiligen Programmpläne und der Programminhalte zu sorgen und dabei Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.
- 3.2. Über Programmelemente, die auf die Unternehmenspolitik des ORF Bezug nehmen, sind der/die zuständige Direktor/in oder Landesdirektor/in und der/die Generaldirektor/in unverzüglich zu informieren. Mitteilungen und Stellungnahmen des ORF werden den Direktoren/Direktorinnen, den Landesdirektoren/Landesdirektorinnen und den für die aktuelle Berichterstattung zuständigen Redaktionen des ORF zur Verfügung gestellt. Die Verwendung dieser Mitteilungen und Stellungnahmen zur Gestaltung von Programmelementen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung bestimmt der/die Generaldirektor/in.

- 3.3. Ansuchen um Verbreitung behördlicher Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und anderer wichtiger Meldungen an die Allgemeinheit sowie Ansuchen von Privaten in begründeten und dringenden Notfällen für Aufrufe zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen (§ 6) sind – bei welcher Dienststelle des ORF sie auch einlangen – unverzüglich dem/der Generaldirektor/in zur Kenntnis zu bringen. Die zu treffenden Sofortmaßnahmen und die hierfür zuständigen Personen werden durch Dienstanweisung des/der Generaldirektors/Generaldirektorin festgelegt.